



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

132. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 23. November 2006

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006, geändert durch Verordnung vom 10.07.2006 und 08.09.2006;
Erlass einer Allgemeinverfügung
- Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2004
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe;
3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10.12.2001

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006, geändert durch Verordnung vom 10.07.2006 und 08.09.2006

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.
Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 15.05.2006 (Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Dillingen a.d. Donau vom 15.05.2006) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Gebiet des Landkreises Dillingen a. d. Donau darf Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

Ausgenommen hiervon ist der Bereich des Peterswörther Donaustausees und des Faiminger Donaustausees, jeweils einschließlich eines Randstreifens von 500 m (auf der beiliegenden Karte im Maßstab von 1:50000 schraffiert angelegt). Dort sind nach § 1 Abs. 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 09.05.2006 Hühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel)

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung)

zu halten.

Von dieser Verpflichtung werden in bewohntem Gebiet erfasst:

- der gesamte Ortsteil Faimingen der Stadt Lauingen (Donau) einschließlich Römerstraße, Georg-Wagner-Straße, Keltenstraße, Alemannenring, Kastellstraße ab der Hausnummer 28 und
- die Hausnummern 24 und 26 der Kastellstraße im Stadtbereich von Lauingen (Donau).

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau, Zimmer 202.

Dillingen a. d. Donau, 23.11.2006
Landratsamt

gez.

Alefeld
Oberregierungsrat

Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2004

Die Verbandversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.11.2006 den oben genannten Jahresabschluss festgestellt und beschlossen, den restlichen Gewinn aus dem Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL) in die Allgemeinen Rücklagen beim Betrieb gewerblicher Art einzustellen. Des Weiteren wurde beschlossen, die Ergebnisse der Hoheitsbetriebe (Abwasserentsorgungsanlagen) bei diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

Der mit der Prüfung beauftragte Abschlussprüfer hat für das oben genannte Jahr den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt (Auszug):

„ ... Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen. “

München, 02.06.2006

(für den Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke
Dillingen-Lauingen (DSDL) zum 31.12.2004)

gez. Richard Frech
Wirtschaftsprüfer
Im Hause Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 sowie der dazugehörige Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Geschäftszeiten in der Hauptgeschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL), in 89407 Dillingen a.d. Donau, Regens-Wagner-Str. 8, Zimmer 1.02 zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe;

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10.12.2001

Aufgrund der Artikel 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe folgende

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10.12.2001

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nennweite

20 mm	30,00 €	(einschl. 7% MWSt)	32,100 €
25 mm	48,00 €	(einschl. 7% MWSt)	51,360 €
40 mm	72,00 €	(einschl. 7% MWSt)	77,040 €
50 mm	867,60 €	(einschl. 7% MWSt)	928,332 €
80 mm	1.032,72 €	(einschl. 7% MWSt)	1.105,010 €
100 mm	1.342,44 €	(einschl. 7% MWSt)	1.436,411 €

In § 10 werden die Gebühren in Absatz 3 und der Absatz 4 neu festgesetzt:

(3) Die Gebühr beträgt 0,94 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (Gebühr einschließlich 7% MWSt 1,006 €)

(4) Wird ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,88 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (Gebühr einschließlich 7 % MWSt 2,01 €)

Bei Abgabe ohne Messung durch Zähler wird eine monatliche Pauschale von 10,00 € (einschließlich 7 % MWSt 10,70 €) erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft

Holzheim, 22.11.2006

gez.

Käßmeyer
Verbandsvorsitzender

Dillingen a.d.Donau, 23. November 2006
Leo Schrell, Landrat

